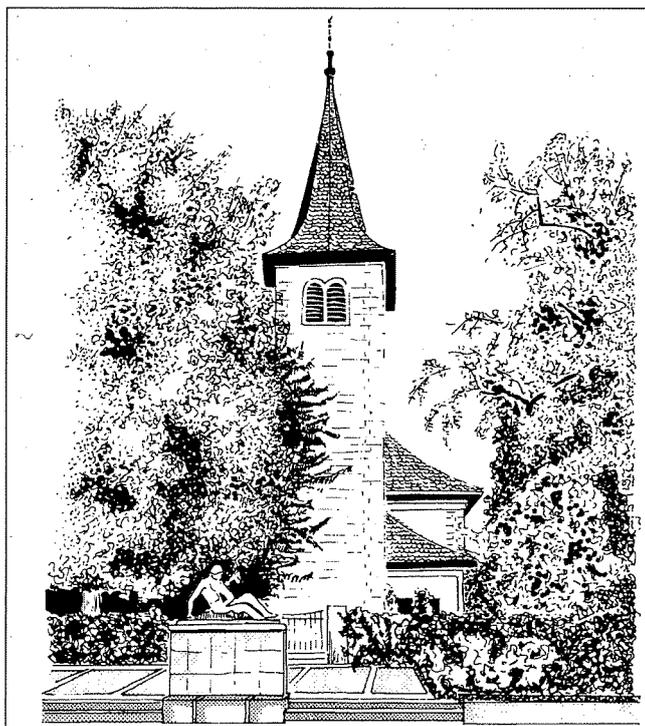


PERSONALREGLEMENT
der
Reformierten Kirchgemeinde
Wangen an der Aare



13. Juni 2021

Präambel:

Um das Reglement leserlich zu gestalten, wird jeweils die männliche Form benutzt. Selbstverständlich stehen alle Ämter und Funktionen auch den Frauen offen und es wird als selbstverständlich erachtet, dass diese bei der gewählten Form eingeschlossen sind.

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsverhältnis	Seite	2
OR abweichende Regelungen	Seite	3
Mitarbeitergespräche	Seite	3
Besondere Bestimmungen	Seite	4
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite	4
Anhang I → Verordnung der Entschädigungen und Spesen	Seite	6
Anhang II → Organigramm der RKGW	Seite	9

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde Wangen.

Anstellungsrechtliche Grundlage

Art. 2 ¹Das Personal der Reformierten Kirchgemeinde Wangen an der Aare wird privat-rechtlich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) angestellt.

²Für den Arbeitsvertrag (Beschäftigungsgrad, Vertragsdauer, usw.) und die Stellenbewertung ist der Kirchgemeinderat zuständig.

³Für ausgewählte Aufgabenbereiche werden auch Verträge gemäss OR 394ff. (Auftrag) abgeschlossen.

Als Richtschnur für eine möglichst einheitliche Vertragsgestaltung werden die Reglemente und Verordnungen der Kirchgemeinde Wangen a. A., des Personalamtes des Kantons Bern oder die Empfehlungen der Landeskirche refbejuso berücksichtigt. Dies kann zu den folgenden abweichenden Regelungen gem. OR führen:

OR abweichende Regelungen

Arbeitszeit	Art. 3 ¹ Bei einer Anstellung mit einem Pensum von 100% beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden, bzw. 8 Stunden und 24 Minuten im Tag (Sollarbeitszeit).
Soll-Arbeitszeit	² Die monatliche, bzw. jährliche Soll-Arbeitszeit, richtet sich nach den Angaben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR).
Ferienanspruch	³ Der Ferienanspruch richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung.
Jahresarbeitszeit (JAZ)	⁴ Die Bestimmungen über die Jahresarbeitszeit in der bernischen Kantonsverwaltung (JAZ) gelten sinngemäss.
Arbeitszeitmodelle	⁵ Die Arbeitszeit kann aufgrund der betrieblichen Verhältnisse unterschiedlich organisiert sein (Gleitzeit, Jahresarbeitszeit, Schichtarbeit, fixe Arbeitszeiten usw.).
Gleitzeitmodell	⁶ In der Regel kann die Arbeitszeit nach dem Gleitzeitmodell geleistet werden. Wenn dabei mehr als die vereinbarte Sollarbeitszeit geleistet wird, kann dies dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben werden.
Kompensation	⁷ Die aufgelaufene Gleit- und/oder Überzeit kann kompensiert werden. Massgebend für den Zeitpunkt sind die betrieblichen Verhältnisse.
Pausen	⁸ Am Vormittag und am Nachmittag haben die Mitarbeitenden Anspruch auf eine Arbeitspause von je 15 Minuten, welche nicht von der Arbeitszeit abgezogen wird.
Mitarbeitende im Stundenlohn	⁹ Die Bestimmungen gemäss Abs 1 bis 8 gelten sinngemäss für Mitarbeitende, welche im Stundenlohn angestellt sind.

Organisation, Mitarbeitergespräche (MAG) und aussergewöhnliche Leistungen

Organigramm	Art. 4 Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (siehe Anhang II).
Verantwortlich für die Mitarbeitergespräche (MAG)	Art. 5 ¹ Der Präsident des Kirchgemeinderates ist für die Mitarbeitergespräche verantwortlich. Je nach Konstellation nehmen an den Mitarbeitergesprächen weitere Mitglieder des Kirchgemeinderates teil. ² Sie führen mit den Mitarbeitenden jährlich mindestens einzeln ein Gespräch durch.
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 6 Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 7 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, bewertet der Kirchgemeinderat die Stellen neu.
Stellenbeschrieb	Art. 8 Der Kirchgemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Stellenbeschrieb und regelt gleichzeitig die Über- bzw. Unterordnung.
Unfallversicherung	Art. 9 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 10 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Sitzungsgeld	Art. 11 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 12 Der Kirchgemeinderat regelt die Entschädigungen und Spesen in einer Verordnung (siehe Anhang I).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung	Art. 13 Bei der Überführung von einem bisherigen Arbeitsvertrag ist der Besitzstand gewährleistet.
Inkrafttreten	Art. 14 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere diejenigen des Personalreglements vom 29. Juni 2017 auf.

Das vorliegende Reglement ist von der Kirchgemeindeversammlung am 13.06.2021 angenommen worden.

Namens des Kirchgemeinderates

Die Präsident:



Horst Siegenthaler

Die Sekretärin:



Christa Forster

AUFLAGEZEUGNIS

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement vom 12. Mai 2021 bis 11. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) im Sekretariat der Kirchgemeinde, Weihergasse 6, 3380 Wangen an der Aare öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2021 bekannt.

Wangen an der Aare, 12. Mai 2021

Die Sekretärin



Christa Forster

ANHANG I

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. BEHÖRDENMITGLIEDER

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Bemerkungen</u>
1.1	<u>Kirchgemeinderätin / Kirchgemeinderat</u>	300.00	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	3'000.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	500.00	
1.1.3	Leitung Mitarbeitergespräche/Personal (MAG)	400.00	
1.1.4	(Finanz-) VerwalterIn KG Wangen a.A.		
1.2	<u>Vorsitz einer ständigen Kommission</u>		
	Präsidentin / Präsident	300.00	
1.3	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>		
	(in das Aufgabenspektrum der Rechnungsprü- fungskommission der Einwohnergemeinde Wangen a.A. integriert)		
1.4	<u>Organisation Orgeldienst</u>		
	Beauftragte / Beauftragter für den Orgeldienst	400.00	
1.5	<u>Redaktion "Chilefänschter"</u>		
	Redaktorin / Redaktor "Chilefänschter"	1'200.00	
1.6	<u>Haus- und Hofkoch</u>		
	Koch für offener Mittagstisch und dgl.		Vereinbarung
1.7	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2.1 und 2.4		
1.8	<u>Spezialaufgaben</u>		
	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Be- schluss KGR		

2. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN

2.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>	<u>in Fr.</u>	
	<u>Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Kirchgemeindedelegierte und Angestellte, sofern dies nicht als Arbeitszeit angerechnet wird (Art. 11 Personalreglement)</u>		
	a) Ganztages-sitzung (ab 6 Stunden)	80.00	
	b) Halbtages-sitzungen (min. 4 Stunden)	50.00	
	c) Sitzungen (Tages- und/oder Abendsitzungen)		
	– Kirchgemeinderat	30.00	
	– Kommissionen	30.00	
	– Delegierte	30.00	
2.2	<u>Protokollführerin / Protokollführer KGR</u> (sofern nicht bei der Kirchgemeinde angestellt und die Abfassung während der Arbeitszeit erfolgt)	70.00	(pro Protokoll)
2.3	<u>Protokollführerin / Protokollführer Kommissionen und Arbeitsgruppen</u> (sofern nicht bei der Kirchgemeinde angestellt und die Abfassung während der Arbeitszeit erfolgt)	40.00	(pro Protokoll)
2.4	<u>Reisespesen</u>		
	➤ Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer		
	➤ Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen		
2.5	<u>Spezialaufgaben</u> Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Beschluss des KGR		
2.6	<u>Allgemeine Spesen</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Bemerkungen</u>
2.6.1	Kirchgemeinderat		nach Aufwand
2.6.2	Präsidentin / Präsident	800.00	
2.6.3	Vizepräsidentin / Vizepräsident		nach Aufwand
2.6.4	übrige Mitglieder		nach Aufwand
2.6.5	Organisation Orgeldienst	200.00	

2.7 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Angestellte der Kirchgemeinde) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 2.1 abgegolten werden, eine Entschädigung gemäss Beschluss des Kirchgemeinderates.

2.8 Jahresanlass der Kommissionen

45.00 (max. pro Kommissionsmitglied)

Anhang I so beraten und anlässlich der KGR-Sitzung vom 6. Mai 2021 einstimmig beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt per 01.07.2021

Namens des Kirchgemeinderates

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Horst Siegenthaler



Christa Forster

ANHANG II

